

RS Vwgh 2002/9/3 2000/03/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

ZustG §17 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/03/0153

Rechtssatz

Die auf die bloße Unaufgeklärtheit der Gründe für die Unkenntnis von einem Zustellvorgang gerichtete Behauptung, die Hinterlegungsanzeige nicht erhalten zu haben, reicht für eine Wiedereinsetzung nicht aus, wenn die Hinterlegungsanzeige in die Gewahrsame des Adressaten gelangt ist (Hinweis E 21.9.1999, 97/18/0418, 0419). Hier: Die Verständigung von der Hinterlegung gelangte durch Zurücklassen an der Abgabestelle in die Gewahrsame des Antragstellers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000030109.X01

Im RIS seit

07.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at